



Europäische Union

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Verwaltungsbehörde ESF in Bayern

ESF+-Programm „Arbeiten und leben in Europa – Zukunftschancen in
Europa“

**Soziale Innovation –
Aufruf zur Einreichung von innovativen Projektvorschlägen
Aufruf 8**

**Künstliche Intelligenz (KI)
Qualifizierung für Mitarbeitende aus der Sozialwirtschaft**

Aktion 12: Soziale Innovation (Bereich Beschäftigung)

I. Beschreibung des Förderaufrufs

1 Zweck der Förderung

Lt. einer Studie der Arbeitsstelle für Sozialinformatik der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt aus dem Jahr 2024 befindet sich die Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Sozialwirtschaft noch in einer frühen Phase. Der Umgang und die Anwendung von KI hat jedoch auch Auswirkungen auf Unternehmen der Sozialwirtschaft und deren Beschäftigte. KI bietet die Möglichkeit, dem Personalmangel entgegenzuwirken und die Leistungsfähigkeit der Sozialwirtschaft zu steigern.

Der Zweck der Förderung besteht deshalb darin, Unternehmen der Sozialwirtschaft dabei zu unterstützen, ihre Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu stärken. Die Förderung zielt darauf ab, sowohl Entscheidungsträger als auch Mitarbeitende in ihrer Rolle zu befähigen, geeignete KI-Tools effektiv im eigenen Unternehmen zu integrieren und zu nutzen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Unternehmen der Sozialwirtschaft mit den Herausforderungen der digitalen Transformation und der ökologischen Verantwortung erfolgreich umgehen können.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Qualifizierungsmaßnahmen zur Auswahl und Anwendung von KI bzw. KI-Tools in Unternehmen der Sozialwirtschaft.

2.1 Projektinhalte

Es sollen Konzepte für Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt und erprobt/angewandt werden, welche die besonderen Bedürfnisse von Unternehmen der Sozialwirtschaft berücksichtigen. Dabei kann zwischen den Qualifizierungsbedarfen der Entscheidungsträger und anderer Mitarbeitender unterschieden werden.

Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) zum Inhalt haben.

Inhalte im Bereich „Künstliche Intelligenz (KI)“ können eine allgemeine Einführung (Grundlagen, Begriffe, Anwendungsmöglichkeiten), das Kennenlernen vorhandener KI-Tools sowie die praktische Anwendung sein.

2.2 Onlinekurse

Projekte können teilweise oder komplett online durchgeführt werden, wenn

- der/die Unterrichtende die Inhalte live und interaktiv vermittelt;
- dabei sofort mit ihm/ihr kommuniziert werden kann
- und die sonstigen Qualitäts-, Finanz- und anderen Voraussetzungen (insb. Mindest-Teilnehmendenzahl) für die ESF+ Förderung erfüllt werden.

Die Online-Teilnahme muss personenbezogen dokumentiert werden. Selbstlernmedien (beispielsweise das Abspielen vorproduzierter Filme oder Videos) erfüllen diese Bedingungen nicht. Die Umsetzung ist im Konzept darzustellen.

2.3 Entwicklung innovativer Ansätze

Die Entwicklung von innovativen Ansätzen ist förderfähig und kann höchstens sechs Wochen betragen. Im Anschluss ist die Durchführung der entwickelten Konzepte erforderlich.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Art der Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen Träger, die einem der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege angehören bzw. von diesen als Spitzenverbände vertreten werden, sowie sonstige gemeinnützige Träger der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern, die keinem der sechs Spitzenverbände angeschlossen sind.

3.2 Ausschluss von Zuwendungsempfängern

- Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.
- Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a AGVO gewährt werden.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die als Unternehmen in Schwierigkeiten entsprechend Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 anzusehen sind. Eine entsprechende Erklärung ist mit der Interessensbekundung einzureichen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähige Teilnehmende

Förderfähige Teilnehmende sind (es müssen alle Bedingungen erfüllt sein):

- tatsächlich im Projekt anwesende Personen;
- Erwerbstätige mit Wohnsitz und/oder Arbeitsort in Bayern;
- Ausschließlich eigene Mitarbeitende des Zuwendungsempfängers;
- nur solche Personen, zu denen die erforderlichen Daten nach Anhang I VO (EU) 2021/1057 vorliegen.

Als tatsächlich anwesende Teilnehmende gelten auch solche Personen, die durch Krankheit entschuldigt sind.

4.2 Zeitliche Rahmenbedingungen und Anzahl der Teilnehmenden

4.2.1 Mindestumfang und zulässiger Projektzeitraum

Ein **Projekt** im Sinne dieses Aufrufs ist das Vorhaben für das eine Zuwendung aus dem ESF+ beantragt und bewilligt werden kann. Der Umfang dieses Projektes muss **mindestens 20 Unterrichtseinheiten** zu je 45 Minuten betragen (Mindestumfang).

Ein Projekt kann aus mehreren **Kursen** bestehen. Ein Kurs im Sinne dieser Förderhinweise ist eine inhaltlich abgeschlossene berufliche Qualifizierung. Ein Kurs muss **mindestens 11 Unterrichtseinheiten** umfassen. Es können mehrere Kurse desselben oder verschiedenen Inhalts angeboten werden.

Der gesamte Projektzeitraum (Entwicklung innovativer Ansätze und Durchführung der Kurse) darf zwei Jahre nicht überschreiten.

4.2.2 Mindest-Teilnehmendenzahl und Mindest-Unterrichtseinheiten

Jedes Projekt und jeder Kurs innerhalb eines Projektes muss mindestens mit fünf förderfähigen Teilnehmenden (Mindest-Teilnehmendenzahl) beginnen.

Ein/e Teilnehmende/r muss innerhalb eines Projektes mindestens 11 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten absolvieren (Mindest-Unterrichtseinheiten).

Es gelten die Bestimmungen der [Förderhinweise Aktion 1.1](#), sofern in diesem Aufruf nichts Abweichendes geregelt ist.

5 Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die ESF+- Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung gewährt. Auf Eigenmittel wird laut VV Nr. 2.4.2 zu Art. 44 BayHO verzichtet.

5.2 Umfang der Förderung

Die Höhe der ESF+ Förderung beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten. Die Zuwendung ist begrenzt auf die Höhe der tatsächlich entstandenen förderfähigen Ausgaben, die nicht bereits durch Projekteinnahmen oder Finanzierungsbeiträgen Dritter gedeckt sind.

Für alle Projekte des Aufrufs können bis zu 2 Mio. Euro aus Mitteln des ESF+ zur Verfügung gestellt werden. Zuzüglich ggf. nicht benötigtes Budget aus Aufruf 9.

Bei der Förderung handelt es sich um Ausbildungsbeihilfen gemäß Artikel 31 AGVO. Die maximale Zuschusshöhe für Förderungen nach dieser Richtlinie beträgt demnach 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Die zuwendungsfähigen Kosten errechnen sich unter Anwendung der [Leitlinien Kosten und Finanzierung](#). Der dortige Kostenplan ist zugrunde zu legen. Die Gesamtfinanzierung des Projekts ergibt sich aus den förderfähigen direkten Personalkosten, den Personalkosten für das Fremdpersonal, den sonstigen direkten Personalkosten sowie den Restkosten als Pauschale in Höhe von 40 %.

Es gilt für die einzelnen Kosten- und Finanzierungspositionen folgendes:

Kostengruppe 1 - Direkte Personalkosten

- Kostenposition 1.1P: Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Eigenpersonal
Die direkten Kosten für Eigenpersonal werden nach Artikel 55 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 nach der [Pauschale 1720](#) berechnet. Die Förderfähigkeit der direkten Personalkosten beschränkt sich auf die vergleichbaren Kosten für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Besserstellungsverbot).
- Kostenposition 1.2: Reine Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Fremdpersonal

Bei einer Vergabe von Leistungen an Dritte sind die rechtlichen Vorgaben zur Vergabe einzuhalten ([siehe Leitlinien für Kosten und Finanzierung](#)). Ansetzbar in Kostenposition 1.2 sind nur die Kosten der Vergütung des reinen Honorars. Reise- oder andere Sachkosten des Fremdpersonals sind in der Restkostenpauschale enthalten.

- Kostenposition 1.3 sonstige direkte Personalkosten (z. B. BG-Beiträge):
Hier können die übrigen gesetzlich oder (tarif-)vertraglich vorgesehenen Ausgaben für das Projektpersonal wie z. B. Beiträge an die Berufsgenossenschaft angegeben werden.

Kostengruppe 2 – Vergütungen und Leistungen an die Lehrgangsteilnehmenden

Bei gleichzeitiger Freistellung für die Teilnahme wird ein [„Pauschaler Stundensatz zur Anrechnung von Lohnfortzahlung in Projekten der Aktionen 1.1, 1.2“](#) als Teil der förderfähigen Kosten berücksichtigt. Zur Nachweisführung ist für alle Teilnehmenden die [„Bescheinigung des Arbeitgebers über Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge“](#) beizubringen.

Für Selbständige kann keine (auch keine fiktive) Lohnfortzahlung angerechnet werden.

Für Selbstlernphasen kann ebenfalls keine Lohnfortzahlung angesetzt werden.

Der „pauschale Stundensatz zur Anrechnung von Lohnfortzahlung in Projekten der Aktionen 1.1 und 1.2“ wird aufgrund der identischen Zielgruppe für diesen Aufruf analog angewandt.

Kostenposition 5 P [Pauschalfinanzierung für Restkosten](#)

Für sämtliche weiteren Kosten gilt eine Restkostenpauschale von 40 % der direkten Personalkosten (Kostengruppe 1). Sie stützt sich auf Art. 16 Abs. 4 VO (EU) 2021/1057 i. V. m. Art. 53, 54, 55, i. V. m. Art. 56 Abs. 1 B der VO (EU) 2021/1060.

5.4 Gesamtfinanzierung

Zur Finanzierung können folgende Mittel eingebracht werden:

- Eigenmittel (unter den Voraussetzungen der VV Nr. 2.4.2 zu Art. 44 BayHO kann von der Erbringung des Eigenanteils abgesehen werden)
- Leistungen Dritter (privat) u.a.
 - Teilnehmendenbeiträge
 - Unternehmensbeiträge
 - Mittel der Unternehmen, die an die Teilnehmenden gezahlt werden (Lohnfortzahlung)

- ESF+ Förderung: Bis zu 50% der Gesamtkosten

Die Gesamtfinanzierung ist sicherzustellen.

II. Auswahlkriterien und Förderhinweise

Maßgeblich für die Erstellung der Projektkonzepte und für die Auswahl und Beurteilung der Förderfähigkeit sind

- die [allgemeinen Projektauswahlkriterien](#) „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Projekten“ vom 13. Mai 2022.
- die [Förderhinweise für die Aktionen 12, 13 und 14](#).

Die ESF+-Förderung ist dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch und die jeweils zuständige Stelle hat ein Auswahlermessen.

III. Auswahlverfahren

Die Auswahl der Projekte obliegt der ESF-Verwaltungsbehörde beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS). Der Innovationsausschuss beurteilt, ob es sich tatsächlich um innovative Projekte handelt.

Es gilt ein zweistufiges Verfahren:

Stufe 1: Interessenbekundungsverfahren

Die ESF-Verwaltungsbehörde prüft, ob die eingereichten Interessensbekundungen die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen. Anschließend werden die qualifizierten Vorschläge dem Innovationsausschuss vorgelegt. Die Projektträger werden gebeten das Konzept im Format „doc“, „url“, „txt“ oder „odt“ in ESF-[Bavaria 2021](#) unter Förderaktion 12 als Voranfrage hochzuladen und zu stellen.

Der [Innovationsausschuss](#) bewertet die eingereichten Projektideen anhand der Förderkriterien, entscheidet, ob die Kriterien der sozialen Innovation erfüllt sind. Bei Überschreitung des für den Aufruf vorgesehenen Budgets priorisiert er die Projekte im Hinblick auf Innovationsgehalt, Relevanz und Umsetzbarkeit und nimmt ein Ranking der zu fördernden Projekte vor.

Stufe 2: Antragsverfahren

Alle Projektträger, die eine Interessensbekundung eingereicht haben, werden über die Entscheidung des Innovationsausschusses informiert. Die Projektträger, deren Interessensbekundung in der ersten Stufe positiv bewertet wurde, werden eingeladen, einen vollständigen Förderantrag einzureichen. Die endgültige Auswahl und Bewilligung der Projekte erfolgt durch die ESF-Verwaltungsbehörde und die jeweilige Bewilligungsbehörde.

Das Vorhaben muss spätestens sechs Monate nach dieser Aufforderung begonnen werden. Ansonsten verfällt die Auswahl. Ausnahmen können von der Verwaltungsbehörde in dringenden Fällen genehmigt werden.

Es müssen die Zuwendungsvoraussetzungen 4.1 - 4.5.3 aus den [Förderhinweisen zur sozialen Innovation](#) erfüllt werden.

IV. Voraussetzungen für die Teilnahme in der Stufe 1

1 Konzept

Der Projektanbieter muss ein aussagekräftiges Konzept von maximal 12 Seiten einreichen mit folgender Gliederung und Inhalten:

Beachten Sie bitte: Die Vollständigkeit der Unterlagen ist Teilnahmevoraussetzung

1. Name

des Projektes, des Projektträgers und der Verantwortlichen, der Ansprechpartner mit Kontaktdaten

2. Angaben über den Projektträger

Eignung für das Projekt, Erfahrung bei vergleichbaren Vorhaben, Aussagen über vorhandenen Qualitätsrahmen (z. B. AZAV-Zertifizierungen, andere Qualitätszertifizierungen), Angaben über das für das Projekt zur Verfügung stehende Personal und dessen Qualifikationen.

Ausgefüllte Erklärung zu [„Unternehmen in Schwierigkeiten \(UIS\)“](#) ist der Interessensbekundung beizufügen.

3. Konformität mit dem Aufruf:

Übereinstimmung mit dem Thema des Aufrufs, konkrete Auswirkung auf die Teilnehmenden, der angestrebten Wirkung für die Teilnehmenden (Welches Aus-, Fort- bzw. Weiter-/Bildungsziel besteht? Wie wird dies gemessen und dokumentiert?)

4. Rahmendaten des Projekts:

Beginn und Laufzeit des Projektes, Anzahl der Durchgänge, Durchführungsort /-region des Projektes in Bayern, Teilnehmende insgesamt und pro Durchgang

5. Darstellung der Projektstrategie

- a) Struktur des Projekts (Teile: Theorie, Praxis, Erprobung etc.)
- b) Methoden und (zusammenfassend) Curricula der Inhalte (Was will das Projekt in welchem Umfang tun?) mit einem nachvollziehbaren Mengengerüst mit begründeten Zahlen (u.a. Unterrichtsstunden)
- c) Indikatorik: Möglichkeiten, die Projektergebnisse mit den im ESF+-Programm Bayern für die jeweiligen Förderaktionen festgelegten Kriterien zu messen (siehe [Förderhinweise zur sozialen Innovation](#) ab Punkt 4.5 Vorliegen von Auswahlkriterien).

6. Darstellung der Sozialen Innovation:

- a) „Neuerung/Änderung/Verbesserung“ gegenüber dem Status quo/ Standard mit nachvollziehbaren Fakten und Daten
 - Warum ist der angebotene Inhalt, die Kombination der Inhalte oder die Partnerschaften der Leistungserbringer des Projekts neu?
 - Was ändert sich gegenüber dem Status-Quo?
- b) Darstellung der Möglichkeiten der tatsächlichen Transferierbarkeit/ Skalierbarkeit/Umsetzung der Projektinhalte in größerem Maßstab

7. Kostenkalkulation

auf Ebene der Kostengruppen mit den anfallenden Kosten bei der Umsetzung des Konzepts

Kostenplan	Kosten in Euro
1. Direktes Projektpersonal, Eigenpersonal und Fremdpersonal	
2. Vergütungen und Leistungen an die Teilnehmenden darunter Leistungen Dritter an die Teilnehmenden (Kofinanzierung)	
3. Direkt dem Projekt zurechenbare Ausgaben (ggf. anteilig)	Restkostenpauschale

4. Indirekte Ausgaben	40 % von Kostengruppe 1
Gesamtkosten (Summe)	

8. Finanzierungsplan

mit allen vorgesehenen Mitteln. Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein. Die Höhe der ESF+-Mittel siehe unter.5.2.

Finanzierungsplan	Kosten in Euro
1. Private Eigenmittel	
2. Leistungen Dritter (u.a. Teilnehmendenbeiträge, Lohnfortzahlung)	
3. Nationale öffentliche Mittel (u.a. Landesmittel)	
4. ESF+-Mittel	
Gesamtkosten (Summe)	

9. Mitwirkung an Monitoring und Evaluation

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

Die Projektträger haben sicherzustellen, dass zu jeder/m Teilnehmenden die erforderlichen Daten nach Anhang I VO (EU) 2021/1057 vorliegen.

Details werden in Stufe 2 bekannt gegeben. Sie finden Sie auch auf unserer Webseite [ESF+ in Bayern](#).

10. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Projektträger/Begünstigte ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Projekts durch die Europäische Union deutlich sichtbar hinzuweisen, indem er

- sofern solche bestehen auf seiner offiziellen Website und seinen Social-Media-Sites das Projekt einschließlich der Ziele und Ergebnisse kurz beschreibt (verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung), und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt,
- die Unterstützung der Europäischen Union auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zum Projekt, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, in Form einer Erklärung sichtbar hervorhebt,

- an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens ein Plakat in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Projekt anbringt und darauf die Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt,

Das [Logo der Europäischen Union](#) ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen. Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

Kommt der Begünstigte seinen Publizitätsverpflichtungen nicht nach, kann die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit 3 % der bewilligten Zuwendung (ESF+-Mittel) für das betroffene Vorhaben kürzen ([siehe Leitlinien für Kosten und Finanzierung](#)).

2 Fristen und Einreichung

Für **Stufe 1** sind Projektkonzepte sowie die Erklärung zu „Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS)“ im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens einzureichen bis:

15. Juli 2026 über [ESF-Bavaria 2021](#) („Neues Projekt“ bei der Aktion 12).

Die Information an die Bewerber über die Auswahl erfolgt durch die Verwaltungsbehörde ESF bis spätestens 30. September 2026 per E-Mail.

Ansprechpersonen:

Barbara Jell, Tel.: 089/1261-1063

Maria Knoll, Tel.: 089/ 1261-1409

Informationen zum ESF+ finden Sie auf der [Internetseite ESF in Bayern](#).

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

München, 20. April 2026

Verwaltungsbehörde ESF in Bayern